

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St.Veit/Glan vom **20.02.2013, Zahl: 004-1/2013/GR**, mit welcher eine Ortsbildschutzverordnung erlassen wird.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und 3 und des § 8 Abs. 4 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes – K-OBG, LGBl. Nr. 32/1990, geändert durch LGBl. Nr. 107/2012, wird verordnet.

1. Abschnitt **Anzeigepflicht und Verbotsbereich** **§1** **Anzeigepflichtige Maßnahmen**

(1) In allen Ortsbereichen der Stadtgemeinde St.Veit/Glan (§ 5 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes) bedürfen folgende Maßnahmen, die von öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen eingesehen werden können, einer Anzeige:

- a) das Lagern oder Abstellen von Waren vor Geschäftslokalen, Leergebinden, Kisten, Verpackungsmaterial u.a.;
- b) der Anstrich bzw. die Farbgebung von Außenwänden von Gebäuden;
- c) das Anbringen von Transparenten;
- d) das Anbringen von Leuchtschriften, Werbeaufschriften, Werbesymbolen, Markisen u.ä., sofern es sich nicht um Geschäfts- oder Betriebsstättenbezeichnungen handelt;
- e) das Verkleiden von Einfriedungen mit Schilf oder die Anordnung von Schilf u.ä. anstelle von Einfriedungen.
- f) die Anlage von Ablagerungsplätzen, Materiallagerplätzen und Lagerplätzen für Autowracks, Ausstellungs- und Lagerflächen für Kraftfahrzeuge u.ä.;
- g) das Anbringen von Ankündigungen, Aufschriften u.ä. auf Dachflächen oder auf als Brandwände ausgebildeten Außenwänden (§ 16, Abs. 5 Kärntner Bauvorschriften), sowie das Anbringen von Bemalungen, bildlichen Darstellungen u.ä. auf Dachflächen oder auf als Brandwände ausgebildeten Außenwänden, soweit es sich nicht um eine künstlerische Gestaltung handelt.

(2) Darüber hinaus bedürfen im Gebiet innerhalb der Stadtmauern, das ist das vom 10. Oktoberplatz, Waagstraße, Grabenstraße, Prof. Ernst Fuchs Platz, Schillerplatz, Bahnhofstraße, Ossiacherstraße, umgrenzte Gebiet, folgende Maßnahmen, die von öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen eingesehen werden können, einer Anzeige:

- a) das Aufstellen von Waren vor Geschäftslokalen;

- b) das Anbringen oder Aufstellen von Verkaufsautomaten;
- c) das Aufstellen von Verkaufsständen oder Verkaufswägen, ausgenommen im Rahmen von Märkten oder marktähnlichen Veranstaltungen;
- d) das nicht Dekorationszwecken dienende, gänzliche oder weitgehende Abdecken der Glasflächen von Schaufenstern, Geschäftstüren, Vitrinen, Schaukästen u.ä. durch Zeitungen, Packpapier sowie ähnliche, nicht der Gestaltung dienende Maßnahmen, die den Durchblick durch diese Glasflächen verhindern, ausgenommen während der Zeit der Auslagengestaltung oder baulicher Veränderungen.

(3) Die Anzeige ist vor der beabsichtigten Ausführung schriftlich beim Stadtgemeindeamt St.Veit/Glan einzubringen. Sie hat Art, Lage und Beschaffenheit des Vorhabens zu enthalten. Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Ortsbild erforderlichen Darstellungen anzuschließen.

(4) Enthält die Anzeige die im Abs. 3 geforderten Angaben nicht oder nicht vollständig oder sind ihr die Darstellungen nicht angeschlossen, so ist die Anzeige unter Setzung einer Frist zur Behebung des Gebrechens gemäß § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückzustellen.

(5) Der Bürgermeister hat die Ausführung anzeigepflichtiger Maßnahmen (Abs. 1 und 2) zu untersagen, wenn durch diese Maßnahmen das erhaltenswerte Ortsbild gestört oder verunstaltet wird oder wenn diese Maßnahmen der Schaffung eines erhaltenswerten Ortsbildes abträglich wären.

(6) Erfolgt eine Untersagung binnen vier Wochen nach Einlangen der vollständigen Anzeige nicht oder stellt der Bürgermeister vor Ablauf dieser Frist fest, dass der Ausführung der anzeigepflichtigen Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 keine Untersagungsgründe entgegenstehen, darf mit der Ausführung begonnen werden.

§2 Verbotsbereiche

(1) In folgenden Bereichen der Stadtgemeinde St.Veit/Glan ist das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern verboten:

- a) im Straßenzug der Klagenfurter Straße bis zur Kreuzung Lastenstraße, B94 Ossiacher Straße bis zur Villacher Straße zum Bürgerspital, Bürgergasse Durchfahrt Parz. 1059/25, Villacher Straße bis zur Durchfahrt Parz. 1059/11 bis zur Sonnwendgasse, Ergasse bis Kreuzung Spitalgasse, Spitalgasse bis Kreuzung Zenswegerstraße – Gerichtstraße, entlang der Gerichtstraße bis zur Stiegengasse, Dr. Arthur Lemisch Straße bis zur Kreuzung Rot Kreuz Straße in die Kanal-gasse, Kanal-gasse Kreuzung Bahnhofstraße bis zum Kreisverkehr Kreuzung Klagenfurter Straße.

Der Straßenraum wird durch die ihn begrenzende Baulinie definiert. Die Planbeilage vom 01.06.2011 „Verbotsbereiche gemäß § 2 St.Veiter Ortsbildschutzverordnung“ bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Das Verbot nach Abs. 1 erstreckt sich nicht auf das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern im 16-Bogen-Format, sofern

- a) diese außerhalb des von der Stadtmauer umgrenzten Gebietes (Bereich zwischen 10. Oktoberplatz, Waagstraße, Grabenstraße, Prof. Ernst Fuchs Platz, Schillerplatz, Bahnhofstraße, Ossiacherstraße) aufgestellt sind und
- b) auf diesen je ein 16-Bogen-formatiges Plakat angebracht ist und
- c) die Plakate der Ankündigung überregionaler Großveranstaltungen im Sinne des Kärntner Veranstaltungsgesetzes - K-VAG 2010, LGBl Nr. 27/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 89/2012, dienen.

2. Abschnitt **Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnung, Gestaltung**

§3 **Gestaltungsvorschriften**

(1) Nach § 8 Abs. 1 bis 3 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes sind die Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen so zu gestalten, anzubringen und zu ändern, dass durch sie das erhaltenswerte Ortsbild weder gestört oder verunstaltet noch die Schaffung eines erhaltenswerten Ortsbildes erschwert oder verhindert wird. Der Bürgermeister hat auf Antrag des zur Anbringung dieser Bezeichnung Verpflichteten mit Bescheid festzustellen, unter welchen Voraussetzungen eine Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnung obigen Erfordernissen entspricht. Wurde ein Bescheid nicht erlassen, kann der Bürgermeister dem zur Anbringung der Bezeichnung Verpflichteten die im Interesse des Schutzes des Ortsbildes erforderlichen Änderungen binnen angemessener Frist mit Bescheid auftragen.

(2) Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen sind in Form und Größe so zu gestalten, dass sie nicht in schräge Dächer hineinragen. Erker, tragende Bauteile und architektonische Gliederungen nicht in störender Weise abdecken, überschneiden oder ungünstig beleuchten und nach Möglichkeit die Umrisse des Gebäudes nicht überragen sowie den Bereich des Erdgeschosses nicht überschreiten. Sie dürfen nicht mit beweglichen Teilen oder Teilen mit unterbrechender oder beweglicher Lichtwirkung ausgestattet sein.

(3) Geschäfts und Betriebsstättenbezeichnungen müssen in dem Gebiet innerhalb der Stadtmauern umgrenzte Gebiet, das ist das vom 10. Oktoberplatz, Waagstraße, Grabenstraße, Prof. Ernst Fuchs Platz, Schillerplatz, Bahnhofstraße, Ossiacherstraße und in allen Ortsbereichen der Stadtgemeinde St.Veit/Glan gemäß § 3 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes auf Gebäuden mit geschichtlicher, baukünstlerischer oder besonderer städtebaulicher Bedeutung zusätzlich nachfolgenden Erfordernissen entsprechen:

- a) sie sind in Form und Größe so zu gestalten, dass sie die Oberkante der Fenster des ersten Obergeschosses nicht überragen;
- b) alle im Winkel zu einem Gebäude angebrachten Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen (Ausleger) sind künstlerisch bzw. kunsthandwerklich zu gestalten;

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§4 Strafbestimmungen

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

- a) gemäß § 15 Abs. 1 lit. e des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes eine Geschäfts- oder Betriebsstättenbezeichnung anbringt, die das Ortsbild stört oder verunstaltet oder einen Auftrag des Bürgermeisters auf Änderung der Geschäfts- oder Betriebsstättenbezeichnung nicht erfüllt (§ 3 Abs. 1);
- b) gemäß § 15 Abs. 1 lit. f des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes anzeigepflichtige Maßnahmen gemäß § 1 dieser Verordnung abweichend von der Anzeige oder vor Wirksamkeit der Anzeige ausführt und
- c) gemäß § 15 Abs. 1 lit. g des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes den Verboten nach § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,

und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 15 Abs. 2 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes mit einer Geldstrafe bis zu € 2.180,-- bestraft.

§5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Anschlagtafel angeschlagen wurde.

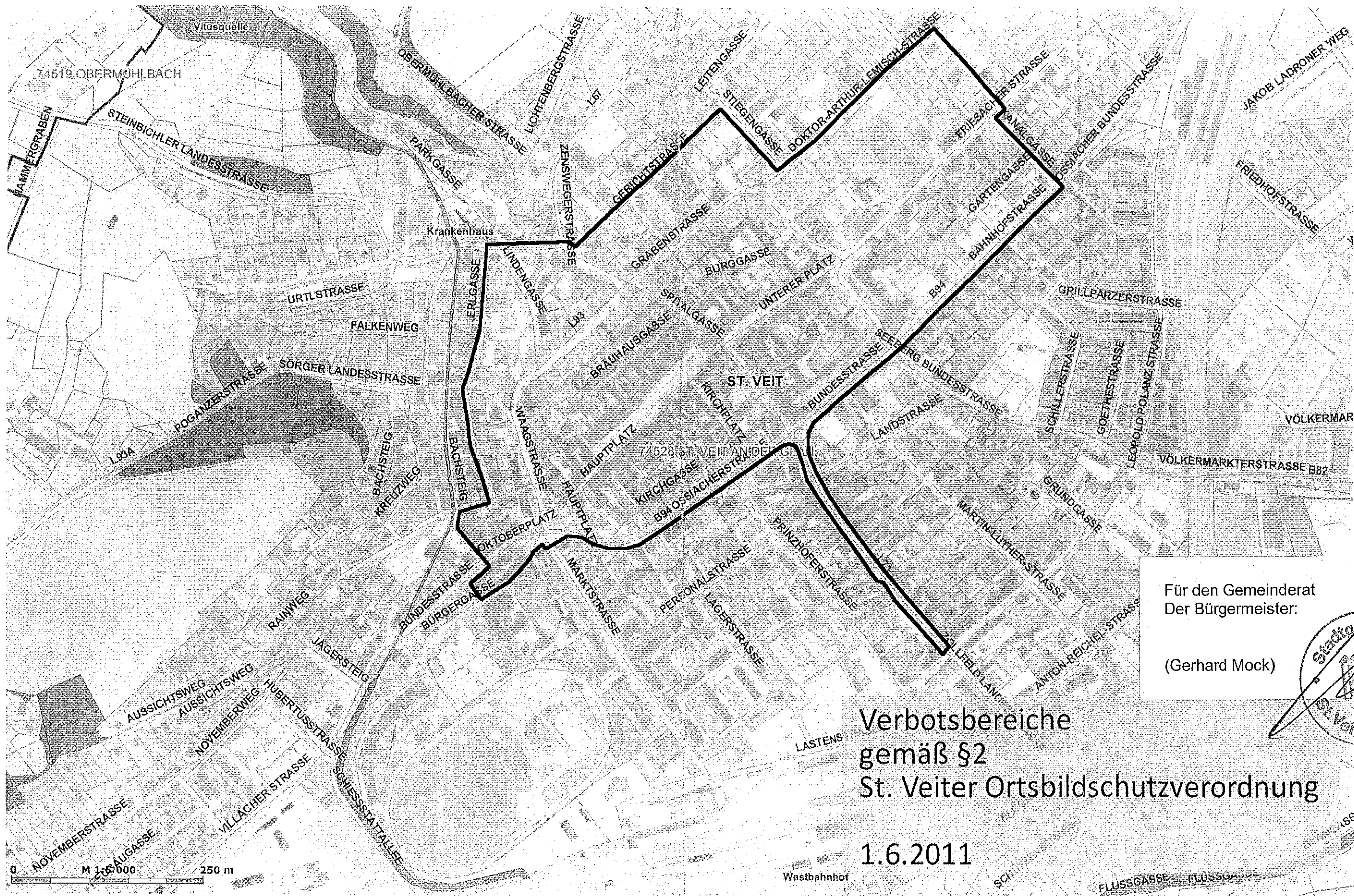
Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit/Glan vom 29.06.2011, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Gerhard Mock)

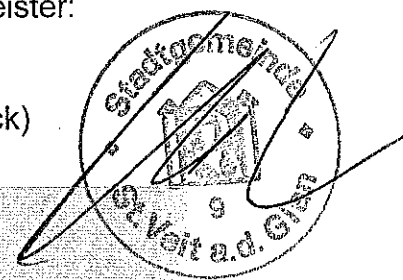
Angeschlagen am: 15.03.2013

Abgenommen am: 29.03.2013



Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

(Gerhard Mock)



Verbotssbereiche
gemäß §2
St. Veiter Ortsbildschutzverordnung

1.6.2011

Westbahnhof

SCH

FLUSSGASSE FLUSSGASSE